


**Eines Hochlöblich Schwäbischen Creyßes Sub dato Ulm den 10. Nov. 1738.  
Verfaßtes Patent, Die Im Königreich Ungern/ Temesvvar. Banat, nicht weniger im  
Fürstenthum Siebenbürgen/ auch angrenzenden Orten eingerissene Contagiose  
Seuche, Und Davor nehmende Præcautiones betreffend**

Regensburg: gedruckt bey Hieronymo Lentz, 1738

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1787330087>

Druck Freier  Zugang



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

42 B

894



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

42 B 894

25  
Eines Hochlöblich  
Schwäbischen Freyßes

Sub dato Ulm den 10. Nov. 1738.

Verfaßtes

PATENT,

Die

Im Königreich Ungern/ Temesvvar. Ban-  
nat, nicht weniger im Fürstenthum Siebenbürgen/  
auch angrenzenden Orten  
eingeriffene

Contagiofe Seuche,

Und

Davor nehmende Præcautiones  
betreffend.

---

Regensburg, gedruckt bey Hieronymo Lens. 1738.



Elchergestalten sich vor einiger Zeit in dem Bannat Temesvvar, nicht weniger in dem Fürstenthum Siebenbürgen und andern Orten in dem Königreich Hungarn eine gefährliche Seuche unter denen Menschen hervor gethan, welche sich auch noch zur Zeit nicht vermindert, sondern hier und dar noch weiters einzureissen beginnet, solches ist aus denen einkommenden betrübten Nachrichten männiglich vorhin allschon zur Gnüge bekandt. Wiewohlen nun Ihre Kayserliche Majestät nach Dero vor das gemeine Wesen tragenden ohnermüdeten Reichs-Väterlichen Sorgfalt in Dero Erz-Herzogthum Desterreich unter der Enns bereits alle heilsame Anstalten fürsehehret, damit sothanens contagiose Ubel nicht weiter um sich greiffen, sondern die annoch ohnangesteckte Provinzjen unter Göttlicher Seegens-Verleyhung davon befreyet bleiben mögen. So hat man doch ab Seiten eines gegenwärtig allhier versammelten Engern Creyß- Convents in Betracht, daß auch in andern entferntern Staaten und Landen sothaner Seuche halber verschiedene Præcautionen genommen worden, einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden, hierinnenfalls ein gleiches zu beobachten, um sich nicht allein vor allen gefährlichen Schleichen sicher zu stellen, sondern auch das mutuelle commercium mit obgedachten Staaten und Landen in aufrechtem Stande zu erhalten, dahero man dann nach reiffer der Sachen Erwegung geschlossen, daß

**Erstlich:** So lange obgedachte Infection währen solte, keine Waaren, so aus Hungarn, Siebenbürgen, und dem Bannat Temesvvar kommen, sie mögen Nahmen haben, wie sie immer wollen, oder auch mit Pässen versehen seyn, oder nicht, passiret, und in den Löbl. Schwäbischen Creyß eingelassen, sondern sogleich an den Gränzen angehalten und verbrannt, diejenige aber, welche dieselbe einführen, und darüber betreten würden, mit harter Leibs- auch gestalten Umständen nach Lebens- Straffe angesehen; Nicht minder auch

**Zweytens:** Alle aus erwehnten Landen kommende Deserteurs oder abgedachte Soldaten und Unter-Officers sie mögen Pässe bey sich haben oder nicht, an denen Gränzen dieses Löblichen Creyßes simpliciter zurück gewiesen werden sollen; Hingegen Personen von Distinction, worunter auch die Officers begriffen, solcher Gestalten passiren mögen, wann sie an einem ohnverdächtigen und von der Contagion gänzlich befreyetem Ort die Guarantaine 6. Wochen lang gehalten, und darüber eine glaubwürdige Attestation, so sie auf Erfordern mit einem leiblichen Eyd bestärcken können, beybringen, auch in solchem Attestat ihre Person, Tauff- und Zunahmen, Condition, Alter und Statur, Haar, Kleidung und bey sich habende Bedienten und Effetti genau beschrieben sind; Massen hierauf bey fremden reisenden Personen, es mögen sich solche der Post oder einer andern Gelegenheit bedienen, aller Orten auf das genaueste zu sehen, und wo sich nur der mindiste Verdacht äusserte, daß es mit solchen Feden und Urkunden nicht richtig, die Personen also fort anzuhalten, und der Obrigkeit zu weiterer Verfügung die Pflichtmäßige Anzeige davon zu thun. Unbenebenst aber auch

Dritz

Drittens: Keine andere Deserteurs, abgedankte Soldaten und Herren-loses Gesind, oder Vaganten in dem Grentz zu dulden, sondern alle Sorgfalt anzuwenden, solche aus demselben zu eliminiren. Zu welchem Ende dann einer Nothdurfft zu seyn erachtet worden, nicht nur im nächstem wiederum einen allgemeinen Streiff fürzunehmen, sondern auch in jedem Grentz-Quartel ein besonderes Commando zu Pferd anzuordnen, welches beständig auf denen Strassen patrouilliren, und alle betretende Herren-lose Leute und Vaganten anhalten solle, die sodann derjenigen Obrigkeit, in deren Gebiet sie ertappet werden, einzuliefern, um sie zu examiniren, ob sie einer oder andern Missethat schuldig derwegen sie eine Bestrafung an Leib und Leben verdienen, welche dann sofort an denenselben nach denen vormahligen geschärfften Grentz-Saturationen zu exequiren. Dahingegen diejenige, welche nur bloß dem Betlen nachgegangen, und sonst nichts straffbahres verübet, wenn es gesunde und starcke Leute sind, welche ein Gewöhr zu tragen vermögend, denen in dem Grentz befindlichen Kayserlichen Werb-Officiers zu übergeben. Die schwache und gebrechliche Personen aber entweder in ein Zucht-Haus zu thun, oder in ihre Heimath, so fern sie solche in dem Grentz haben, zu verweisen, wo dieselbe aber ausländisch, wären sie von Ort zu Ort aus dem Grentz hinaus zubegleiten, unter der ernstern Verwarnung, daß, wo sie sich wieder betreten lassen, eine schärffere Ahndung gegen sie fürgekehret werden solle. Und wie es nebst deme auch

Vierdtens: Solche freche Personen giebt, welche, ihre Bosheit zu verbergen, sich jezeweilen fremder Orden, und besonders des Habits deren Patrum Ordinis Discalceatorum Sanctae Sanctae Trinitatis de Rotompi-one Captivorum von verschiedenen meistentheils Welscher Nation, unterm Vorwand, die bey denen Türcken und andern Ohnglaubigen gefangene Christen zu erlösen, bedienen, und darunter verhehlen, als derentwegen Ihre Kayserliche Majestät an das Hochfürstliche Grentz-Ausschreib-Amt unterm 9ten Sept. lezthin die besondere allergnädigste Erinnerung ergehen lassen, jedermann für solche Leute, welche mit Kayserlichen oder anderer Teutschen Reichs-Fürsten, oder Ihrer nachgesetzten Regierungen glaubwürdigen Patenten nicht versehen sind zu warnen, und selbige zum Land hinaus zu weisen, oder auch die Falsarios, dem Befund der Sachen gemäß, anderen zum Exempel und Abscheu, zu straffen; Also werden allerseits Hoch- und Löbliche Stände, nicht nur auf derley boshafte Personen gleichmäßig ein wachtsames Auge haben, und gegen dieselbe, so viel die Catholische Orte belangt nach vorgängigem Examine der Geistlichen Obrigkeit, und Abgenommenen Geistlichen Habit, die gebührende Ahndung fürnehmen, sondern auch

Fünfftens: Mit allem Ernst daran seyn, daß nirgends einiger Bettel-Jud, als welche sich ins Gemein durch allerhand Schlupff-Winkel einzuschleichen wissen, auch sonst mit solchen Waaren, durch welche gar leicht eine Infection in ein Land gebracht werden kan, als mit alten Kleidern, Lumpen, Federn, alten Bett-Gewand zu handeln pflegen, gelitten, sondern stracks hinweg und aus dem Grentz geschafft werden. Was aber ferner und

Seh:

Sechstens: Diejenige Waaren, so nicht aus obgedachten inficirten, sondern von der Contagion befreiten Landen kommen, anbetrifft, so sollen dieselbe nicht anderst, als unter authentisch, glaubhaften und endlichen Pässen, daß sie an gesunden und ohnverdächtigen Orten fabricirt, sich durch keine andere durchgeföhret worden, passiret werden. Weßhalb dann die Fuhr- und Fracht- Zettel auf das sorgfältigste zu inspizieren, und zumahlen bey nachstehenden Waaren, als Wachs, Inn-Plitt, Baum- Schaaf und Lam- Wollen, Federn, Fellen, Häuten, gerbt Leder, Terpentin, Türkisch- Garn, Camel- Haar, Caffee, Melzwerck, Knopperey oder Gall- Apfel, ic. alle Vorsicht zu gebrauchen, und, wo sich dabey einiger Verdacht zeigen solte, solche sofort anzuhalten, und die Sache der Obrigkeit des Orts, wo solche betretet worden, zu weiterer Verordnung anzuzeigen; Desgleichen

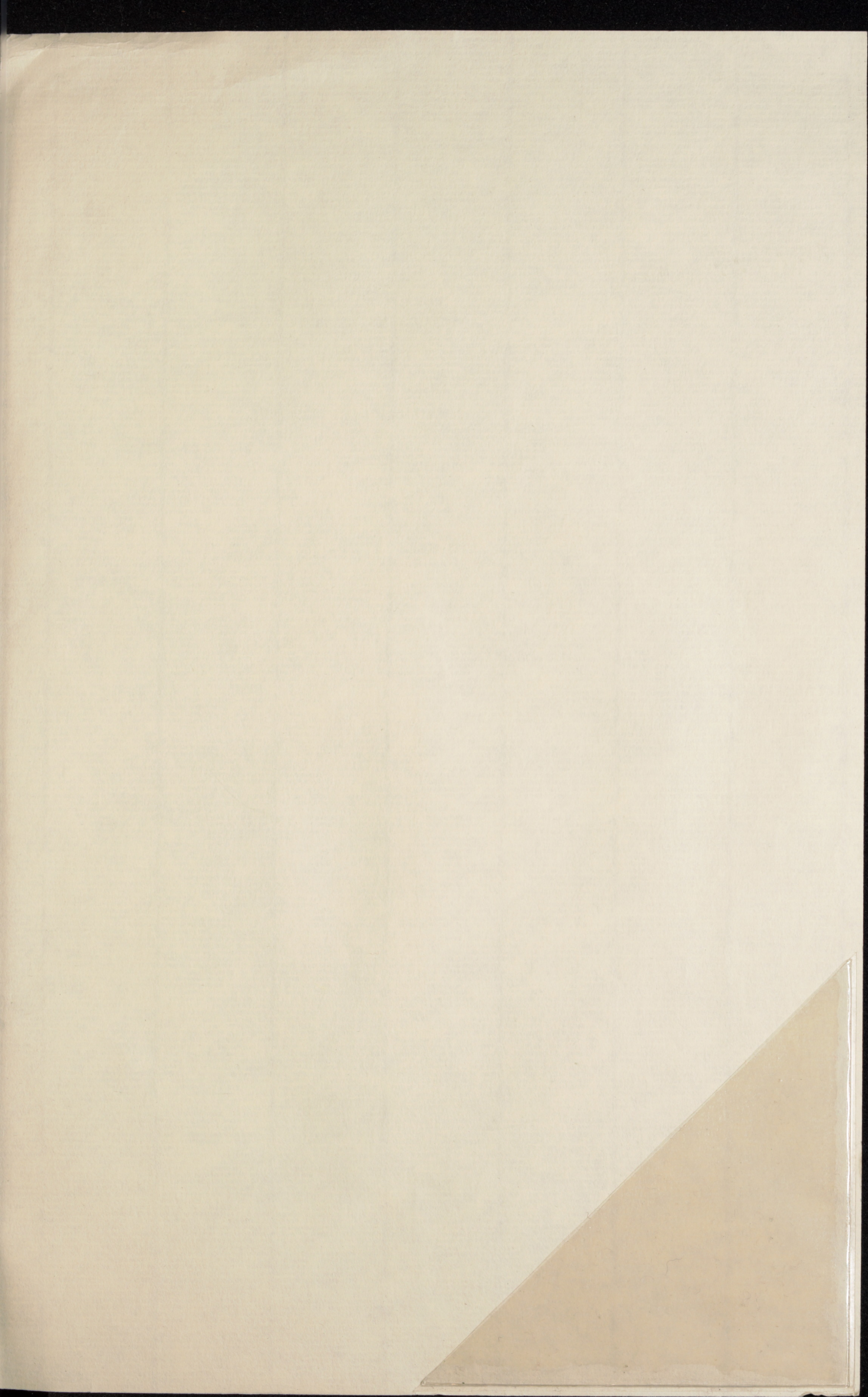
Siebendens: Alle reisende Personen, wie auch die Fuhr- Leute mit ihren Waaren keine andere als die ordentliche Haupt- Heer- auch Zoll- Land- und Post- Strassen, und keine Ab- oder Neben- Wege gebrauchet, sondern in Betrettungs- Fall jene angehalten, und nach Befinden ernstlich gestraffet, diesen aber Wagen und Güter confisciret werden sollen; Dahero auch ein jeder Fuhrmann oder Reisender seinen Paß von Nacht- Lager zu Nacht- Lager von der Obrigkeit oder dem Amtman des Orts unterzeichnen zu lassen, um zu sehen, was er vor ein- Straffe genommen, und ob er auf der rechten Route verblieben, und damit auch

Achtens: Mit denen Pässen um so weniger ein Schleich oder Gefährde unterlauffen möge, so sind keine, als welche von Fürstlichen und anderen Reichs- Ständischen Cancellarien, oder von Ober- Beamten, Magistraten und Herrschafften, unter förmlicher Unterschrift und Besigung, ertheilet worden, zu attendiren, und zweiffelt man nicht, daß, da deren öftters arme Leute zu ihrem Fortkommen benöthiget, solche beienselben gratis werden verabsolget werden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermänniglichen Kund- und Wissenschafft gebracht, und man sich darnach zu achten, auch vor Gefahr und schweren Bestraffungen zu hüten wissen mögen, so ist dieses Patent, deentwegen, jedoch einem Hoch- Fürstlichen Creys- Ausschreib- Amt des weite den Umständen nach fürzuzuehren überlassen bleibet, bey allen Stätten, Flecken und Dörffern zu publiciren, und an denen Rath- Häusern oder andern gewöhlichen Orten öffentlich zu affigiren. Signatum Ulm, den 10. Novemb. 1738.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyses bey gegenwärtig versammelten Eignern Convent anwesende Rätthe, Botschaffter und Gesandte.







Drittens: Keine andere Deserteurs, abgedankte Soldaten und Herren-loses Gesind, oder Vaganten in dem Groyß zu dulden, sondern alle Sorgfalt anzuwenden, solche aus demselben zu eliminiren. Zu welchem Ende dann einer Nothdurfft zu seyn erachtet worden, nicht nur mit nächstem wiederum einen allgemeinen Streiff fürzunehmen, sondern auch in jedem Groyß-Quarter ein besonderes Commando zu Pferd anzuordnen, welches beständig auf denen Strassen patrouilliren, und alle betretende Herren-lose Leute und Vaganten anhalten solle, die sodann derjenigen Obrigkeit, in deren Gebiet sie ertappet werden, einzuliefern, um sie zu examiniren, ob sie einer oder andern Missethat schuldig derwegen sie eine Bestrafung an Leib und Leben verdienen, welche dann sofort an denenselben nach denen vormahligen geschärfften Groyß-Sanctionen zu exequiren. Dahingegen diejenige, welche nur bloß dem Betreten nachgegangen, und sonst nichts straffbahres verübet, wenn es gesunde und starcke Leute sind, welche ein Gewöhr zu tragen vermögend, denen in dem Groyß befindlichen Kayserlichen Werb-Officers zu übergeben. Die schwache und gebrechliche Personen aber entweder in ein Gefängnis zu thun, oder in ihre Heimath, so fern sie solche in dem Lande zu verweisen, wo dieselbe aber ausländisch, wären sie sonst aus dem Groyß hinaus zubegleiten, unter der ernstesten Verwarnung, daß, wo sie sich wieder betreten lassen, eine schärffere Ahndung für sie fürgekehret werden solle. Und wie es nebst deme auch

ens: Solche freche Personen giebt, welche, ihre Bosheit zu zeigen jezuweilen fremder Orden, und besonders des Habits deren *Ordinis Discalceatorum Sanctae Trinitatis de Retompio* von verschiedenen meistentheils Welscher Nation, unternommen, die bey denen Türcken und andern Ohnglaubigen zu erlösen, bedienen, und darunter verhüllen, als dem Ihre Kayserliche Majestät an das Hochfürstliche Groyß-Commissariat unterm 9ten Sept. lezthin die besondere allergnädigste Befehl ergehen lassen, jedermann für solche Leute, welche mit dem Namen oder anderer Teutschen Reichs-Fürsten, oder Ihrer hochfürstlichen Regierung glaubwürdigen Patenten nicht versehen sind zu werden, und selbige zum Land hinaus zu weisen, oder auch die Falschheit der Sachen gemäß, anderen zum Exempel und Abschreckung. Also werden allerseits Hoch- und Löbliche Stände, nicht wenig böshafte Personen gleichmäsig ein wachtsames Auge gegen dieselbe, so viel die Catholische Orte belangt nach Vernehmung der Obrigkeit, und Abgenommenen Habit, die gebührende Ahndung fürnehmen, sondern auch

ens: Mit allem Ernst daran seyn, daß nirgends einiger Handel, als welche sich ins Gemein durch allerhand Schlupff-Wege zu verhehlen wissen, auch sonst mit solchen Waaren, durch welche leicht eine Infection in ein Land gebracht werden kan, als mit Lumpen, Federn, alten Bett-Gewand zu handeln pleget, sondern stracks hinweg und aus dem Groyß geschafft werden. ferner und

Seh

